

28.7.1916

1
147

Die militärische Vorbereitung der gewerblichen Jugend Wiens.

Gleich nach dem Erscheinen der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, nach welcher alle Staatsbürger, welche im allgemeinen oder auch nur zu Landsturmdiensten die erforderliche Wehrfähigkeit besitzen und weder der gemeinsamen Wehrmacht, noch der Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 30. Lebensjahr vollstreckt haben, zum Landsturmdienste verpflichtet sind, hat der Fortbildungsschulrat Vorsorge getroffen, daß den Lehrlingen Gelegenheit gegeben werde, sich auf ihre eventuelle Einberufung zur Kriegsdienstleistung entsprechend vorzubereiten und jener Vorteile teilhaftig zu werden, welche Absolventen einer Landsturmschützenschule genießen, das ist die sofortige Zulassung zur Prüfung in der Chargenschule auf Grund eines günstigen Zeugnisses über die erhaltene Ausbildung im Exerzieren und im Schießwesen und Erleichterungen bei der Ableistung der Waffenübungen.

Sowohl in Betätigung dieser Vorsorge als auch in der Erkenntnis des großen Wertes der militärischen Vorbereitung als miterziehender Faktor in der Lehrlingserziehung hat der Fortbildungsschulrat zufolge Plenarsitzungs-Beschlusses vom 23. April 1915 die von ihm errichteten Lehrlingshorde mit besonderer Rücksicht auf die zukünftige Wehrpflicht der Zöglinge reorganisiert und die Hortzöglinge in Hortkameraden, Jungschützeneleven und Jungschützen eingeteilt.

Die Hortkameraden nehmen an den normalen Hortbeschäftigungen unter der Leitung der zivilen Horterzieher teil. Die Jungschützeneleven genießen die militärische Vorbereitung ohne Waffe im Sinne der vom Landesverteidigungsministerium herausgegebenen „Richtlinien“ für die militärische Jugendvorbereitung und außerdem nehmen sie am Hortbetriebe teil. Die Jungschützen genießen nach dem Reglement der Landsturmschützenschulen die militärische Vorbereitung mit der Waffe.